

Niederschrift

über die Sitzung des Ortsgemeinderats von Gollenberg

am 14.07.2014

im Gemeindehaus

Anwesende:

Vorsitzende und Ratsmitglieder siehe unten

auf Einladung
- ehem. Beigeordneter(soweit nicht mehr Ratsmitglieder).....

Die/Der Vorsitzende Ralf Simon als Ortsbürgermeister/~~in~~, eröffnet um 20⁰⁵ Uhr die öffentliche Sitzung, zu der die Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung vom 18.06.14 in beschlussfähiger Anzahl erschienen sind.

TOP 1 Verpflichtung von Ratsmitgliedern

Gemäß § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) verpflichtet die/~~der~~ Vorsitzende

Folgende Ratsmitglieder namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

"Ich verpflichte Sie namens der Gemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Pflichten, insbesondere der Schweigepflicht, der Treuepflicht und der Pflicht zur Rücksicht auf das Gemeinwohl"

Namen der zu verpflichtenden Ratsmitglieder:

- Holger Sander
- Hans Werner Klee
- Engelbert Riehm
- Klaus Fetzer
- Marco Püner-Fellauzer
- Karin Fetzer-Fuchs

TOP 2 Ernennung des urgewählten Bürgermeisters

A) Den Vorsitz führt Name: Holger Sander als geschäftsführender 1./2./3. Beigeordneter .

Der zu A) geschäftsführende 1./2./3. Ortsbeigeordnete unterzeichnet die Ernennungsurkunde und händigt sie, unter Ernennung zum Ehrenbeamten der Ortsgemeinde, Herrn Ralf Simon aus.

TOP 3 evtl. Änderung der Hauptsatzung

Folgende Änderungen der Hauptsatzung wurden vorgeschlagen:

Siehe Anlage

Abstimmungsergebnis 7-dafür 0-dagegen 0-enthalten

Es werden keine Änderungen der Hauptsatzung vorgeschlagen.

TOP 4 Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt.

a) Wahl des 1. Beigeordneten

Den Vorsitz führt der „neue“ Ortsbürgermeister. Sein Stimmrecht ruht bei Wahlen (§ 36 Abs. 3 GemO).

für die Wahl zur/m 1. Beigeordneten wurden nunmehr gem. § 40 Abs. 3 GemO benannt:

Holger Sander

I. Erster Wahlgang

Den Ratsmitgliedern wurden je ein für die Abstimmung bereitgehaltener weißer Stimmzettel und ein Briefumschlag ausgehändigt.

Zur Stimmabgabe wurde die Zeit von 20¹⁵ Uhr bis 20²⁰ Uhr bestimmt. Die/Der Vorsitzende forderte die Ratsmitglieder zur Abstimmung der Stimmzettel in dieser Zeit auf.

Zur Ausfüllung der Stimmzettel stand eine Wahlzelle im Sitzungsraum bereit. Die/Der Schriftführer/er vermerkte in einer für diese Wahl erstellten Liste der Ratsmitglieder die erfolgte Stimmabgabe. Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit erklärte die/der Vorsitzende die Abstimmung als beendet. ✓

Sie/Er stellte danach fest, dass bei der Abstimmung 6 Ratsmitglieder anwesend waren und dass sich 6 Ratsmitglieder an der Abstimmung beteiligten. ✓

Die abgegebenen Briefumschläge wurden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Ihre Zahl stimmte mit der Zahl der Personen überein, die abgestimmt haben.

Die/Der Vorsitzende nahm sodann die Stimmzettel einzeln aus den Briefumschlägen und las den Inhalt jedes Abstimmungszettels laut vor. Die/Der Schriftführer/in vermerkte auf die einzelnen für die Wahl Benannten entfallenen Stimmen.

Ergebnis der Abstimmung:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel	<u>6</u>
./. Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel	<u>1</u>
./. Zahl der Stimmenthaltungen	<u>1</u>
Demnach gültige Stimmen	<u>5</u>

Von den gültigen Stimmzetteln entfielen auf

<u>Holger Sanders</u>	<u>5 x ja</u> Stimmen oder ja bei 1 Bewerber
_____	_____ Stimmen
_____	_____ Stimmen
_____	_____ Stimmen

II. Zweiter Wahlgang (Falls Wiederholungswahl nicht notwendig wurde, Text bitte streichen.)

Da im ersten Wahlgang keiner der Benannten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt, musste die Wahl wiederholt werden (§ 40 Abs. 4 GemO).

Zur Stimmabgabe wurde die Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr bestimmt.

Ergebnis der Abstimmung des zweiten Wahlgangs:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel	_____
./. Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel	_____
./. Zahl der Stimmenthaltungen	_____
Demnach gültige Stimmen	_____

Von den gültigen Stimmzetteln entfielen auf:

_____	_____ Stimmen oder ja bei 1 Bewerber
_____	_____ Stimmen
_____	_____ Stimmen
_____	_____ Stimmen

Falls bei 1 Bewerber auch bei der Wiederholungswahl nicht die Mehrheit erreicht wurde, gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt = Beginn neues Wahlverfahren

III. Dritter Wahlgang (Stichwahl) (Falls Stichwahl nicht notwendig wurde, Text streichen.)

Da auch im zweiten Wahlgang keiner der Benannten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt, musste zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht hatten, Stichwahl stattfinden.

(Falls Entscheidung durch Los, wer bei Stimmgleichheit in die Stichwahl kommen soll, nicht erforderlich wird, ist nachfolgend der entsprechende Text zu streichen.)

Zunächst musste wegen Stimmgleichheit der Benannten

durch das Los entschieden werden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los – Die Lose wurde(n) von zwei Ratsmitgliedern gefertigt, ohne dass die/der Vorsitzende Einsicht nehmen konnte.

Das von der/vom Vorsitzenden gezogene Los entschied für den/die Benannten:

Die/Der Vorsitzende gab nunmehr bekannt, dass für den dritten Wahlgang (Stichwahl) nur folgende Personen zur Wahl stehen:

Zur Stimmabgabe wurde die Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr bestimmt.

Die Wahlhandlung wurde in gleicher Weise wie beim ersten Wahldurchgang durchgeführt.

Ergebnis der Abstimmung des dritten Wahlganges (Stichwahl):

Zahl der abgegebenen Stimmzettel	_____
./. Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel	_____
./. Zahl der Stimmenthaltungen	_____
Demnach gültige Stimmen	_____

Von den gültigen Stimmzetteln entfielen auf:

_____	_____ Stimmen
_____	_____ Stimmen

(Der nachstehende Absatz entfällt, wenn einer der in die Stichwahl gekommenen Personen bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.)

IV .Losentscheid

Da sich somit in der Stichwahl Stimmgleichheit ergeben hat, musste durch das Los entschieden werden, wer gewählt ist. Das Los wurde von zwei Ratsmitgliedern hergestellt, ohne dass die/der Vorsitzende Einsicht nehmen konnte.

Das von der/dem Vorsitzenden gezogene Los fiel auf:

V. Wahlergebnis:

~~Die~~/Der Vorsitzende stellte das Wahlergebnis fest und gab in der Sitzung bekannt, dass

 Holger Souder

zur/~~m~~ 1. Beigeordneten gewählt worden sei.

VI. Die Wahlunterlagen wurden in einem Briefumschlag verschlossen und dieser Niederschrift beigefügt.

 b- Wahl der/s „Beigeordneten“

für die Wahl zur/~~m~~ Beigeordneten wurden nunmehr gem. § 40 Abs. 3 GemO benannt:

 Doris Eiger-Schmieden

I. Erster Wahlgang

Den Ratsmitgliedern wurden je ein für die Abstimmung bereitgehaltener weißer Stimmzettel und ein Briefumschlag ausgehändigt.

Zur Stimmabgabe wurde die Zeit von 20²⁵ Uhr bis 20³⁰ Uhr bestimmt. ~~Die~~/Der Vorsitzende forderte die Ratsmitglieder zur Abstimmung der Stimmzettel in dieser Zeit auf.

Zur Ausfüllung der Stimmzettel stand eine Wahlzelle im Sitzungsraum bereit. ~~Die~~/Der Schriftführer/~~in~~ vermerkte in einer für diese Wahl erstellten Liste der Ratsmitglieder die erfolgte Stimmabgabe. Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit erklärte ~~die~~/der Vorsitzende die Abstimmung als beendet. ✓

Sie/Er stellte danach fest, dass bei der Abstimmung 6 Ratsmitglieder anwesend waren und dass 6 Ratsmitglieder sich an der Abstimmung beteiligten. ✓

Die abgegebenen Briefumschläge wurden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Ihre Zahl stimmte mit der Zahl der Personen überein, die abgestimmt haben. ✓

~~Die~~/Der Vorsitzende nahm sodann die Stimmzettel einzeln aus den Briefumschlägen und las den Inhalt jedes Abstimmungszettels laut vor. ~~Die~~/Der Schriftführer/~~in~~ vermerkte auf die einzelnen für die Wahl Benannten entfallenen Stimmen. ✓

Ergebnis der Abstimmung:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel	<u> 6 </u>
./. Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel	<u> / </u>
./. Zahl der Stimmenthaltungen	<u> / </u>

2. Dois Eigner Schmiedler unter Ernennung zum/r Ehrenbeamten/in der Ortsgemeinde aus.)

Falls keine Wiederwahl zum/r Ortsbeigeordneten:

Die/der Vorsitzende vereidigt die/den Ortsbeigeordneten. Diese/r wiederholt dabei unter Heben der rechten Hand die ihr/ihm vorgeschriebene Eidesformel:

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.

Im Anschluss daran führt die/der Ortsbürgermeister/in die/den Beigeordneten in ihr/dessen Amt ein.

TOP 5 Geschäftsordnung

Der Gemeinderat stimmt der Geschäftsordnung in der vorgelegten Form / mit folgenden Änderungen zu:

Siehe Anlage

Abstimmungsergebnis: 7 dafür, 1 dagegen, 1 enthalten.

Bei § 26 Abs.4 (Niederschriften des Gemeinderates) wird folgende Alternative gewählt:

1. Alternative (Zuleitung der Kopie der Niederschriften) wie Text Muster GO
 2. Alternative (Verlesen der Niederschriften) wie Text entsprechend Ziff.2 der VV zur GemO:

„Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird am Schluss der Sitzung oder zu Beginn der nächsten Sitzung verlesen. Ebenso der Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse mit Ausnahme von Beratungsgegenständen, die der Schweigepflicht nach § 20 GemO unterliegen. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind außerdem jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen; dies gilt nicht für die Einsichtnahme von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen durch Ratsmitglieder, die wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen waren.“

Abstimmungsergebnis: dafür, dagegen, enthalten.

Schritfführer = Marco Auenw-Tellenzer = 6 x ja, 1 enthalten

Vorsitzender

R.S.J.

Schritfführer

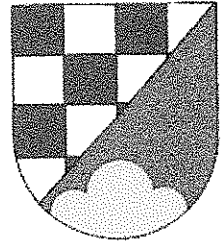
[Handwritten Signature]

TOP 6 Ehrungen

Verabschiedung von Harald Heidrich nach 40-jähriger Tätigkeit im Ortsgemeinderat.

HAUPTSATZUNG
der Ortsgemeinde Gollenberg
vom 21. Januar 1995

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.05.2011



Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für die Bekanntmachung von Satzungen mit Ausnahme dieser Hauptsatzung.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:

Standort der Bekanntmachungstafel: am Haus des Ortsbürgermeisters - Hauptstraße

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 500,-- € Einzelfall,

2. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmittel zur Fristwahrung,
4. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
5. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung sowie Umschuldungen,
6. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 500 € im Einzelfall,
7. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Der Ortsbürgermeister hat den Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über getroffene Entscheidungen zu informieren.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Die dem Ortsbürgermeister zustehende monatliche Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Aufwandsentschädigungsverordnung.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 4

Anzahl der Ortsbeigeordneten

Die Gemeinde hat bis zu zwei Ortsbeigeordnete.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 9,80 €. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2 mindestens jedoch 11,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (3) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt zum 25.10.1994 bzw. die 3. Änderungssatzung zum 02.06.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.



Gollenberg, 25.05.2011

Ralf Simon
Ortsbürgermeister

Anmerkung zu § 1 Absatz 1:

Der Ortsgemeinderat Gollenberg hat in seiner Sitzung am 15.03.2011 beschlossen, dass die Bekanntmachungen nach § 1 Absatz 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde im Birkenfelder Anzeiger erfolgen.

Interne Vorlage Bürgermeister

Mustergeschäftsordnung

Der Gemeinderat stimmt der Geschäftsordnung in der vorgelegten Form zu:

Oder

Der Gemeinderat stimmt der Geschäftsordnung mit folgenden Änderungen zu:

Abstimmungsergebnis:

___ dafür,
___ dagegen,
___ enthalten.

Bei § 26 Abs.4(Niederschriften des Gemeinderates) wird folgende Alternative gewählt:

1. Alternative (Zuleitung der Kopie der Niederschriften) wie Text Muster GO

1. Alternative war in der letzten Geschäftsordnung ausgewählt

2. Alternative (Verlesen der Niederschriften) wie Text entsprechend Ziff.2 der VV zur GemO:

„Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird am Schluss der Sitzung oder zu Beginn der nächsten Sitzung verlesen. Ebenso der Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse mit Ausnahme von Beratungsgegenständen, die der Schweigepflicht nach § 20 GemO unterliegen. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind außerdem jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen; dies gilt nicht für die Einsichtnahme von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen durch Ratsmitglieder, die wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen waren.

Abstimmungsergebnis: 7 dafür, 1 dagegen, 1 enthalten.

RSJ